

A. Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebsbescheinigung verbundenen Pflichten, insbesondere die erlaubnisrechtliche Festlegung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Die Erlaubnisbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die rechnerische Fertigung und / oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder vollständig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Diese Allgemeine Betriebsbescheinigung berechtigt auch zur Ausfüllung von Fahrzeugbriefen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebsbescheinigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebsbescheinigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ der Rechtsnachfolger nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebsbescheinigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebsbescheinigung zugeordneten, besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, trotz wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Ersatzstücke für verlorene Abdrücke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der Allgemeinen Betriebsbescheinigung nur ausgetauscht werden, wenn die für den Halter des Fahrzeuges örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeuges oder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebsbescheinigung eingezogen worden ist. Es genügt auch die Befähigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Ersatzausfertigungen von Abdrücken oder Ablichtungen der Allgemeinen Betriebsbescheinigung sind durch den Inhaber der Allgemeinen Betriebsbescheinigung als „Zweitausfertigung“ zu kennzeichnen.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebsbescheinigung verwiesen.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Aufbau:	FaB
Zulässiges Gesamtgewicht:	4000 kg
Zulässige Stützlast an der Zugöse:	800 kg
Zulässige Achslast:	3500 kg
Spurweite je nach Einprestiefe:	1500 mm oder 1510 mm
Betriebsbremsanlage:	mechanische Seilzugbremse
Anhängekupplung:	keine

Maße über alles:

Länge:	5500 mm
Breite: je nach Bereifung:	1805 mm bis 1853 mm
Höhe: je nach Bereifung:	2062 mm bis 2090 mm

C. Mit dieser Allgemeinen Betriebsbescheinigung hat das Kraftfahrt-Bundesamt genehmigt, daß - abweichend von

§ 41 Abs. 9 StVZO - als Ersatz für die vorgeschriebene Abreibbremse ein als Schlaufe ausgebildetes Sicherungseil zwischen Zugfahrzeug und Anhänger verwendet wird.

Die Fahrzeuge müssen mit Geschwindigkeitsschildern mit der Aufschrift '25 km', wie sie in § 59 Abs. 1 StVZO vorgesehen sind, ausgerüstet sein. Der Anhänger darf nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die

a) geeignet sind, an der Anhängerkupplung eine Stützlast von 800 kg aufzunehmen, ohne die Betriebssicherheit des Zugfahrzeugs zu beeinträchtigen,

b) eine Vorrichtung zur Aufnahme des umsteckbaren Handbremshebels entsprechend den Richtlinien für die Gestaltung und Ausrüstung der Führerhäuser von Kraftwagen, Zugmaschinen und Arbeitsmaschinen haben.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen

Zugfahrzeug und Anhänger durch das als Schlaufe ausgebildete Sicherungseil verbunden,

der Handbremshebel in die auf dem Zugfahrzeug befindliche Vorrichtung umgesteckt sowie

die Stützvorrichtung angehoben und gesichert sein.



Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. A1729

Anhänger, Pkw

V 40

Art. Grund des § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl. I S. 3193) wird der

Kirma Maschinenfabrik Kemper GmbH

in 4424 Stadtlohn

für die obenbezeichneten, von Ihr

reiheweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeuge die Allgemeine Betriebserlaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelzeugnisse der reiheweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

D. Das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a StVZO verwendet wird. Werden Fahrzeugplakete ausgefüllt, so ist darin unter Nr. 1, Fahrzeug- und Aufbauart, in Zeile 1 einzutragen: Anh. 1 und in Zeile 1 und erforderlichenfalls in Zeile 2 zusätzlich der Teil der Fahrzeug- und Aufbauart, der den Aufbau kennzeichnet. Im übrigen sind die Fahrzeuge dann in dem üblichen Zulassungserfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind u. a. unter Nr. 35, Bemerkungen, die Angaben zu Buchstabe C aufzunehmen.

Plauenburg, den 24. Oktober 1978
Hedeler

Beglaubigt:

Regierungsassistent



Es wird beschleunigt, daß der Anhänger, Fabwagen

mit der Fahrgestellnummer dem durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ entspricht.

Stadtlohn, den Maschinenfabrik KEMPER GMBH

.....